

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Ortsräten der Gemeindebezirke der Gemeinde Großrosseln am 9. Juni 2024

Die Wahlen zu den Ortsräten der Gemeindebezirke der Gemeinde Großrosseln finden am

**Sonntag, dem 9. Juni 2024,**

statt.

Aufgrund der §§ 23, 51 und 57 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127), geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 828) in Verbindung mit § 18, 63 und 69 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 171), geändert durch die Verordnung vom 27. September 2023 (Amtsbl. I S. 878) fordere ich hiermit die Parteien und Wählergruppen unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 22 bis 27 KWG und der §§ 17 bis 22 KWO zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Orsrates der Gemeinde Großrosseln auf.

Diese Wahlvorschläge können vom Tag nach dieser Aufforderung bis zum sechsundsechzigsten Tag vor der Wahl am

**Donnerstag, dem 4. April 2024, bis 18.00 Uhr,**

in **3-facher Ausfertigung** beim Gemeindevahllleiter der Gemeindeverwaltung Großrosseln, Klosterplatz 2-3, Zimmer 304 oder 302, 66352 Großrosseln, schriftlich nach dem Muster der Anlage 11 zur KWO eingereicht werden. **Die mit dem Wahlvorschlag einzureichenden Anlagen sind nur in einfacher Ausfertigung erforderlich.** Ebenso sind die Wahlvorschläge online über ein Wahlunterstützungssystem einzureichen. Die Zugangsdaten sind über das Wahlamt erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte oder den Anforderungen nicht entsprechende Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlausschuss zurückgewiesen.

#### I.

Jede politische Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag darf nicht in Gebietsliste und Bereichsliste gegliedert sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortsratsmitglieder zu wählen sind.

Bezüglich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge ergehen folgende Hinweise:

1. Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angeben.
2. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden.
3. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.
5. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sollen in der Gemeinde wohnen, für deren Gemeinderatswahl der Wahlvorschlag bestimmt ist.
6. Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung hat persönlich und handschriftlich zu erfolgen. Jede Unterzeichnerin und jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.
7. Mit dem Wahlvorschlag sind nach § 24 Abs. 8 KWG einzureichen:
  1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO);
  2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind (Anlage 14 KWO);
  3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
    1. die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (Anlage 14 KWO);

2. die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14 a KWO);
3. die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist (Anlage 14 a KWO);
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser oder diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevorstand zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24 a Abs. 2 KWG beachtet worden sind. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 15 KWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem in der Anlage 16 KWO enthaltenen Muster abgegeben werden.

## II.

Gemäß Satzung der Gemeinde Großrosseln vom 23.03.1993 ist das Gebiet der Gemeinde Großrosseln in die Gemeindebezirke Dorf im Warndt, Emmersweiler, Großrosseln, Karlsbrunn, Naßweiler und St. Nikolaus eingeteilt. Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortsräten ist satzungsgemäß wie folgt festgesetzt:

Gemeindebezirk Dorf im Warndt 9 Mitglieder (neun)  
Gemeindebezirk Emmersweiler 9 Mitglieder (neun)  
Gemeindebezirk Großrosseln 11 Mitglieder (elf)  
Gemeindebezirk Karlsbrunn 9 Mitglieder (neun)  
Gemeindebezirk Naßweiler 9 Mitglieder (neun)  
Gemeindebezirk St. Nikolaus 9 Mitglieder (neun)

## III.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Wahl kein Sitz für den jeweiligen Ortsrat oder den Gemeinderat zugefallen ist, bedarf der Unterstützung von mindestens der **dreifachen Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder.**

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer politischen Partei bedarf es nicht, wenn dieser Partei bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes Sitze zugefallen sind. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es ebenfalls nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis **spätestens 4. April 2024, 18.00 Uhr, persönlich** in ein bei meiner Dienststelle in Großrosseln, Klosterplatz 2-3, Bürgerbüro, 66352 Großrosseln, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein.

Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden möglich. An den Samstagen, 09. März 2024, 16. März 2024, 23. März 2024 und 30. März 2024 liegen die Unterstützungsverzeichnisse von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus Großrosseln, Klosterplatz 2-3, Bürgerbüro oder Zimmer Nr. 304 / 302, 66352 Großrosseln, zur Eintragung aus. Am Donnerstag, dem 04. April 2024 ist die Eintragung bis 18.00 Uhr möglich.

Die entsprechenden Anlagen zur KWO für die Einreichung der Wahlvorschläge können ab sofort auf der Website der Gemeinde Großrosseln [www.grossrosseln.de](http://www.grossrosseln.de) unter „Wahl“ heruntergeladen werden.

Großrosseln, den 07.12.2023

Dominik Jochum, Gemeindevorstand

